

Amtsgericht München

Az.: 161 C 20100/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 02.10.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 690,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
 3. Der Beklagten wird nachgelassen den zu zahlenden Betrag in monatlichen Raten zu je € 15,00, zahlbar jeweils am Ersten eines Monats, erstmals am 1.11.2012 zu bezahlen.
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

121005 25 3

gez.

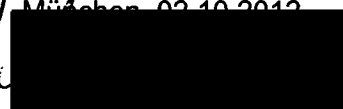


Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 02.10.2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle